

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Holzhofring“ Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Holzhofring“ wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1012/8 und 1012/24, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

■■■■■■■■■■ Geltungsbereich der Änderung

2. Festsetzungen durch Text

a)
Ziffer C.2.1 zur Gestaltung der Gebäude erhält für den Geltungsbereich dieser Änderung folgende neue Fassung:

2.1 im Gewerbegebiet:

Als Grundform der Gebäude ist ein Rechteck mit Traufseiten um mind. 1/5 länger als die Giebelseiten zu wählen.

Als Dachform ist ein Satteldach, Flachdach oder ein flach geneigtes Pultdach vorgeschrieben. Flachdächer sind zulässig mit zumindest extensiver Begrünung.

Die Wandhöhe darf 8,00 m, gemessen von OK Fertigfußboden im Eingangsbereich des Erdgeschosses bis OK Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachaußenhaut, bei Herstellung eines Staffelgeschosses gemessen bis OK Attika zuzügl. Höhe der Absturzsicherung, nicht überschreiten.

Die Firsthöhe ist auf max. 11.00 m, gemessen ab OK Fertigfußboden im Eingangsbereich des Erdgeschosses begrenzt.

Als Dacheindeckung sind Ton- oder Betondachziegel oder Blecheindeckungen zulässig. Flach geneigte Dächer mit 10° bis 20° können auch als extensiv begrünte Dächer ausgebildet werden.

Dachneigung: 10° - 35°; Flachdächer sind hiervon ausgenommen.

Für alle Dachteile ist eine einheitliche Dachneigung zu wählen. Dachgauben sind nur bei einer Neigung von 35° zulässig. Negative Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.

Die Höhe des fertigen Fußbodens im EG muss mind. 30 cm und darf max. 50 cm über OK Erschließungsstraße liegen.

b)
Die Festsetzung durch Planzeichen „4.4 Ein- und Ausfahrten zu öffentlichen Verkehrsflächen“ wird aufgehoben.

c)
Die Festsetzung durch Planzeichen „5.2 private Grünfläche“ wird aufgehoben.

3.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes sowie die Planzeichnung in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 15.07.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Holzhofring“ 3. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim in der Fassung vom 15.07.2021

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 11.05.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 21.07.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.07.2021 mit 31.08.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.09.2021, Nr. Ö 157 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den

28. Sep. 2021



Markus Lotz
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den

28. Sep. 2021



Markus Lotz
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den

28. Sep. 2021



Markus Lotz
1. Bürgermeister

